

A. Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner gelten nur insoweit, als diese unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen und/oder die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen bzw. Lieferungen annehmen
3. Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer bzw. Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Diese unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer / Lieferanten, auch wenn wir im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug nehmen.
5. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

B. Verkaufs- und Lieferbedingungen**I. Angebot und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle mündlich und/oder telefonisch getroffenen Vereinbarungen und/oder auf diese Art und Weise erteilten Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung, sei es durch Post oder zumindest durch Telefax. Im Falle einer vorangegangenen diesbezüglichen Geltungsvereinbarung ist ggf. eine E-Mail-Bestätigung ausreichend.
Unverzügliche Lieferung ersetzt die schriftliche Auftragsbestätigung.
2. Für den Umfang und die Spezifikation der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern die eingetretene Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist.

II. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
Wir behalten uns vor, bei abgepackten oder abgezählten Artikeln die handelsüblichen Fabrikationsmengen bzw. Verpackungseinheiten zu liefern, die der bestellten Menge am nächsten kommen. Teillieferungen sind zulässig, wenn der Käufer sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat.

III. Lieferzeit

1. Lieferzeitangaben erfolgen nach unserem besten Wissen. Diese sind unverbindlich. Verbindlichkeit bedarf der besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder überhaupt vor Abklärung aller technischen Fragen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Unternehmen verlassen hat.
3. Geraten wir in Lieferverzug, so ist ein Anspruch des Bestellers auf Verzugsentschädigung auf einen Pauschalbetrag für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal auf 10 % des Lieferwertes, beschränkt. Uns bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzugs gar kein Schaden oder aber ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dasselbe gilt, wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernissen in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitgeteilt.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Falle geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem diese in Annahmeverzug gerät. Haben wir Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so kann dieser vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadenspauschal mit 25 % des Lieferbruttowertes von uns verlangt werden.

IV. Gefährübergang, Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Beim Versandkauf steht, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt, die Versandart in unserem Ermessen. Wir behalten uns auch vor, den Versand nicht von unserer Geschäftsadresse aus, sondern direkt vom Lieferantensitz vorzunehmen. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für billigsten Versand. Die Verpackung wird günstigst in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen (Einwegverpackung), sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde oder eine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.

V. Preise

1. Bei den von uns angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise in Euro, freibleibend ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten sowie sonstiger Gebühren, zusätzlich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Unsere Listen- und Katalogpreise sind unverbindliche Informationen und kein Angebot im Rechtssinn. Änderungen dieser Listen- und Katalogpreise behalten wir uns vor. Es werden die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen oder am Tag der Lieferung gültigen Preise in Rechnung gestellt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zu leisten.
Barvorlagen, Reparaturen und Serviceleistungen sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Aufwendersersatz von 5,00 Euro zu berechnen.
3. Zahlungen werden stets auf die ältesten Rechnungen verrechnet. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, werden alle offenen Rechnungen aus allen, auch früheren Lieferungen, sofort fällig. In diesem Fall, oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall eines Zahlungsziels nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheiten auszuführen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, sofern ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die unter Ziff. 2 – 6 aufgeführten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware/Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Ware/Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Zur Absicherung unserer Forderungen tritt der Käufer auch die Forderungen an uns ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

- Bei Zugriffen Dritter auf die Ware/Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir, auch ohne Rücktritt vom Vertrag, berechtigt, die Ware herauszuverlangen bzw. ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

VIII. Untersuchungspflicht und Meldung von Beanstandungen

- Unbeschadet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB sind Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Mängelrügen unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang, mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form, wobei mindestens das äußerlich wahrnehmbare im Wesentlichen beschrieben sein muss. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- Insbesondere bei der Reklamation von Transportschäden gilt, dass der Käufer (Empfänger) bei der Feststellung des Schadens verpflichtet ist, jeweils unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme gemeinsam mit dem Beauftragten des Transportunternehmers zu erstellen und uns diesen Beleg vorzulegen. Bei verdeckten Schäden, die sich erst nach dem Auspacken zeigen, lassen die Transportunternehmen nur kurze Reklamationsfristen zu. Es obliegt dem Käufer, dies bei der Frist zur Prüfung der Ware zu berücksichtigen. Wir haften nur insoweit, als wir in der Lage sind, uns bei dem Transportunternehmen auf dem Regressweg schadlos zu halten.
- Soweit wir der Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware ausnahmsweise zustimmen, sind wir berechtigt, eine Abstandsfordernung von 30 % des Nettowarenwerts zzgl. Auslagen sowie Frachtkosten zu berechnen.

IX. Gewährleistung

- Für Mängel der Lieferung haften wir im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung der Ware. Wir leisten zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung der Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen.
- Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- Unsere Ersatzpflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

X. Haftung für Nebenpflichten, Haftungsbeschränkung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Abschnitt IX vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, auch in Fällen etwaigen Beratungsverschuldens, ausgeschlossen.
- Die Regelung gemäß Ziff. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

C. allgemeine Einkaufsbedingungen

- Allen Bestellungen liegen unsere Einkaufsbedingungen zugrunde.
- Alle Bestellungen, sowie mündliche Nebenvereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Eine Bestellung wird erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferanten, welche längstens binnen 10 Tagen ab Bestellung unter Angabe des Preises, der Lieferzeit sowie sonstiger Vereinbarungen zu erfolgen hat, rechtsverbindlich.
- Bei Aufträgen, für die TECHAP Material beistellt, haftet der Lieferant verschuldensunabhängig für das beigeordnete Material.
- Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Bestellung. TECHAP kann begründete Wünsche des Lieferanten auf Verlängerung der Lieferzeit nur dann berücksichtigen, wenn rechtzeitig Mitteilung des Lieferanten erfolgt und die Verlängerung mit den TECHAP - Geschäftserfordernissen vereinbar ist.
- Über die Lieferung ist vom Lieferanten ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung zu erstellen mit Angaben unserer Bestellnummer, Teilenummer und eventuellen Abweichungen. Alle erforderlichen Unterlagen wie Betriebsanleitungen, Ersatzteillisten, Einbauanweisung, Wartungsvorschriften usw. sind uns spätestens mit der Ware ohne zusätzliche Aufforderung auszuhändigen und sind Teil der Lieferung.
- Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zu senden. Die Bezahlung erfolgt nach unserer Wahl, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Maßgebend für den Zahlungstermin ist der Eingang der Ware bzw. der Rechnung, wenn uns diese verspätet zugeht. Rechnungen über Teillieferungen werden nur anerkannt, wenn dies vorher vereinbart ist und diese den Stand des Abschlusses des Restauftrages erkennen lassen.
- Für etwaige Mängel gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten Teile erneut. Durch Annahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen werden Gewährleistungsansprüche nicht aufgehoben. Mit dem Auftrag übernimmt der Lieferant die Verantwortung für das Herstellungsverfahren, die Methode und das Material. Bei Nichterfüllbarkeit des Auftrages aus beliebigen Gründen übernimmt TECHAP keinerlei Haftung und leistet keinerlei Schadenersatz an den Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet den Norm-Qualitätsnachweis zu erbringen. Er übernimmt mit dem Auftrag die Verpflichtung, alle Daten über Toleranzen, Fertigungsverfahren, Materialqualität und eventuelle Nachbehandlungsprozesse strikt einzuhalten und Abweichungen sofort schriftlich anzuzeigen. Alle Einzelteile sind uns gebrauchsfertig (ohne jegliches Nachbearbeitungsanfordernis) anzuliefern. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- Unsere Konstruktionszeichnungen und Angaben über Fertigungsverfahren und -methoden sowie vom Lieferant nach unseren Angaben erstellten Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiterverwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns nach Erledigung des Auftrages ohne Verzögerung und Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die für die Fertigung zur Verfügung gestellte Formen oder Vorrichtungen bzw. vom Lieferant auf unsere Kosten erstellten Vorrichtungen, bleiben oder gehen ausschließlich in unser Eigentum über und sind uns bei Auftragsende in einwandfreiem Zustand zurück- bzw. zu übergeben. Der Unterhalt und die Pflege der Werkzeuge usw. obliegt allein dem Lieferant auf dessen Kosten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, TECHAP von Ansprüchen Dritter bezüglich Verletzung von Schutzrechten oder fremder, geschützter Verfahren freizustellen. Im Falle eines sich daraus gegen TECHAP ergebenden Rechtsstreites, tritt der Lieferant auf Verlangen von TECHAP dem Rechtsstreit bei.

D. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Leistung und Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, Gerichtsstand Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.